

RS OGH 2007/10/2 4Ob140/07b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2007

Norm

ABGB §354 B

ABGB §362

ABGB §364 Abs1 A

ABGB §364 Abs1 B4

ABGB §372 Ic

Universitätengesetz 2002 §59 Abs1 Z4

Rechtssatz

Stört ein Studierender durch die Belästigung von Mitarbeitern in erheblichem Ausmaß den Betrieb einer öffentlichen Krankenanstalt, die nach § 29 Abs 1 UG 2002 mit einer Medizinischen Universität zusammenwirkt, so kann ihm das Betreten der Krankenanstalt aufgrund des Hausrechts der Krankenanstalt unter Umständen zur Gänze untersagt werden. Dabei sind allerdings die von der Krankenanstalt zu wahren Interessen mit jenen des Studierenden abzuwägen. Soweit er nach dem Curriculum seines Studiums Lehrveranstaltungen besuchen oder Forschungseinrichtungen nutzen muss, die nur in der Krankenanstalt angeboten werden oder vorhanden sind, könnte ihm das Betreten nur verboten werden, wenn keine anderen Mittel zum Schutz des Klinikbetriebs und der Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Zur Notwendigkeit des Betretens bestimmter Räume hat der Studierende ein konkretes Vorbringen zu erstatten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 140/07b
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 140/07b
Bem: Mit ausführlicher Begründung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122595

Dokumentnummer

JJR_20071002_OGH0002_0040OB00140_07B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at